

FRIEDHOFREGLEMENT

PFARREI BETTEN-BETTMERALP

1. Allgemeines und Organisation

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Betten verfügt im Rahmen von Artikel 53 der Bundesverfassung sowie Artikel 86 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1969 bezüglich das öffentliche Gesundheitswesen und des Reglements vom 16. November 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen über das Friedhof und Bestattungswesen.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen: 2 Vertreter des Gemeinderates und des Pfarrers.

Art. 3

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- Die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen.
- Die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen.
- Das Einhalten dieses Reglements zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4

Wartungspersonal

Der Gemeinderat bestimmt das zur Wartung notwendige Personal . Er stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 5

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt der Ortspfar-
rer.

Art. 6

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat
schriftlich Beschwerde geführt werden.

2. Bestattungsverordnung

Art. 7

Bestattungsbewilligung

Jede Bestattung erfordert die Bewilligung der Friedhofskommission. Die Bestattungsgebühren
werden durch die Urversammlung festgelegt.

Art. 8

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten zu melden. Für auswärts verstor-
bene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Ster-
beortes beizubringen.

Art. 9

Zeitpunkt auf Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden, spätestens aber 72 Stunden nach dem
Tode stattfinden.

Sonderfälle sind gemäss Art. 8 des Kantonalen Reglements vom 16. Februar 1972 zu behan-
deln.

Art. 10

Bestattungsweise

Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft
vorbehalten.

Art. 11

Bestattungsverzeichnis

Der Ortspfarrer führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

3. Friedhofordnung

Art. 12

Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in

- a) Reihengräber für Kinder
- b) Reihengräber für Erwachsene

Art. 13

Grabgrösse

Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

- a) Kindergräber

Länge 70 cm, Breite 50 cm, Tiefe 1.50 m, Abstand 40 cm

- b) Erwachsenengräber

Länge 1.60 cm, Breite 70 cm, Tiefe 1.80 m, Abstand 50 cm

- c) Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten sowie an den Kopf und Fussenden betragen.

Art. 14

Grabbestattung

Einheitlich sind die Grabumrandungen, die Grabkreuze in Holz mit dem Christuscorpus aus Messing und der Anschrift sowie dem Kupferdächlein.

Weihwasserbecken sollten in Form, Farbe und Grösse eine Einheit bilden

Art. 15

Unterhalt der Gräber

Die Steinplatten für die Grabumrandung, stellt die Gemeinde zur Verfügung.

- Das erste Mal wird die Grabumrandung von der Gemeinde erstellt.

- Für den Unterhalt der einzelnen Gräber kommen die Angehörigen des Bestatteten auf.
- Um die Gräber, die keine Angehörigen mehr haben, kümmern sich Vertrauenspersonen.
- Für die Bepflanzung der Friedhofsanlage ist die Gemeinde zuständig.

Art. 16

Aufnahme der Gräber

Im Sinne von Art. 87 und 88 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei dürfen vor Ablauf von 25 Jahren die Gräber nicht geöffnet werden.

4. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 17

Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Art. 18

Haftung

Für jede absichtlich oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden bei Nachbargräber der Grabschmuck etc. beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabschmuck, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 19

Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 1000.—bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961.

Die Verfügung des Gemeinderates können gemäss Artikel 46 des Gesetzes vom 06. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 20

Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruchstehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 21

Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und trifft nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. April 1993

Genehmigt durch die Urversammlung vom 01. Juni 1993

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ignaz Imhof

Uli Karlen

GEBÜHREN

Gemäss Art. 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom

Für die Bestattung stellt die Gemeinde den Pflichtigen Rechnung.
Die Gebühren für die Grabstätte während 25 Jahren und für die Bereitstellung des Grabes betragen:

	Ortsansässige	Nichtortsansässige
a) Erwachsene	Fr. 250.--	Wird vom Gemeinderat
b) Kinder	Fr. 150.--	festgelegt.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. April 1993

Genehmigt durch die Urversammlung vom 01. Juni 1993

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ignaz Imhof

Uli Karlen